

Kapitel 14 **Verdeckte Ermittlungen**

Zuletzt geändert: Seite 5

Inhalt

- 1 Literatur

- 2 Allgemeines
 - 2.1 Gesellschaftliches Zusammenleben und Sanktionen bei
 - 2.2 Spannungsfeld zwischen den Beteiligten bei der
Strafverfolgung

- 3 Begriffe
 - 3.1 V = Vigilant
 - 3.2 Tippgeber
 - 3.3 Hinweisgeber
 - 3.4 Informant
 - 3.5 V - Person
 - 3.6 Nicht offen ermittelnder Polizeibeamter
 - 3.7 Verdeckter Ermittler
 - 3.8 Under cover agent

- 4 Einsatz von V-Personen
 - 4.1 Strafrechtliche Vorteile
 - 4.2 Finanzielle Vorteile
 - 4.3 Ausschalten von Konkurrenten
 - 4.4 Führen von V-Personen



5 Geheimhaltung und Zusicherung der Vertraulichkeit

5.1 Geheimhaltung

5.1.1 Durch die Polizei

5.1.2 Durch das Gericht

5.2 Zusicherung der Vertraulichkeit

5.2.1 Probleme

5.2.2 Lösung

5.2.3 Voraussetzungen für die Sperrerklärung

5.2.4 Folgen nach der Sperrerklärung

5.3 Prüfschema

6 Zeuge vom Hörensagen

7 Audiovisuelle Vernehmung

8 Gerichtliche Ermittlungspflicht

9 Zeugenschutz

1 **Literatur**

Aktueller Stand unter

www.weihmann.info ⇒ Literatur

2 Allgemeines

2.1 Gesellschaftliches Zusammenleben und Sanktionen bei abweichendem Verhalten

- Staatlicher Strafanspruch
- Faires Strafverfahren
 - Rechtsstaatsprinzip
Art. 20 III GG, Art. 6 I 1 MRK
 - Einhaltung der prozessrechtlichen Regeln
 - Achtung der Würde des Menschen Art 1 I GG

Der Mensch soll nicht zum Objekt der Strafverfolgung herabgewürdigt werden (BGHSt 19, 325 und 31, 304 [308]).

2.2 Spannungsfeld zwischen den Beteiligten bei der Strafverfolgung

- Gerichtliche Aufklärungspflicht
§§ 244 II, 245 I + II, 250 StPO
- Belange der Exekutive
§§ 96, 244 III StPO
Erlaubte Heimlichkeit der Ermittlungen
BGHSt 39, 335 [346]; 42, 139 [150, 151]
- Verteidigungsinteressen
§§ 240 I + II, 250 StPO

3 Begriffe

3.1 V = Vigilant = Nachtwächter

Wachsam, schlau, Polizeispitzel

3.2 Tippgeber

Ist **nicht Zeuge** einer Straftat

Gibt Milieuhinweise oder

Hinweise auf zukünftige Straftaten

BVerwG, NJW 1992, 451

3.3 Hinweisgeber

Wie Tippgeber

3.4 Informant

Ist **Zeuge** in einem Einzelfall

3.5 V - Person

Zusammenarbeit mit der Polizei auf längere Zeit.

Kann **Zeuge** oder **Tippgeber** sein.

BGHSt 32, 115; BVerfG in NStZ 1987, 276

3.6 Nicht offen ermittelnder Polizeibeamter

Kriminalist

Z.B. Scheinkäufer, Observant, pp.

Konkreter Ermittlungsauftrag für einen Einzelfall.

Schlüpft nur kurzzeitig in diese Rolle.

Steht als Zeuge im Strafverfahren zur Verfügung.

BGH in NStZ 1997, 448



3.7 Verdeckter Ermittler (VE)

Polizeibeamte, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (**Legende**) ermitteln.

§§ 110 a + 110 b + 110 d StPO

BGH in: NStZ 1997, 448

- Ermittlungsauftrag muss über wenige, konkret bestimmte Ermittlungshandlungen hinausgehen. Ausforschung des kriminellen Umfeldes ist beabsichtigt.
- Täuschung einer unbestimmten Anzahl von Personen über die Identität des VE.
- Schutz des VE erfordert die Geheimhaltung.
- **Verdeckte Ermittler dürfen keine „Tatprovokation“ begehen.**
BGH, NJW 2016, 91 Abs. 20

3.8 Under cover agent

Amerikanischer Kriminalist.

Darf Straftaten nur mit vorheriger Zustimmung der Staatsanwaltschaft begehen.

4 Einsatz von V-Personen

4.1 Strafrechtliche Vorteile

Strafprozessrechtliche Zusagen nur durch die Staatsanwaltschaft.

4.2 Finanzielle Vorteile

Im Rahmen von Auslobung und Belohnung.

4.3 Ausschalten von Konkurrenten

Initiativvermittlungen.

4.4 Führen von V-Personen

- Nur durch bestellte VP – Führer.
- Anwerben, Überprüfen, Aktenhaltung.
- Alle Aktivitäten und alle Zuwendungen müssen aktenkundig gemacht werden.
Zuwendungen sind zu quittieren oder durch zwei Beamte auszuhändigen.

5 Geheimhaltung und Zusicherung der Vertraulichkeit

5.1 Geheimhaltung

5.1.1 Durch die Polizei. Person ist **nicht** Zeuge in einem **Strafverfahren**.

Sie gibt Hinweise auf das kriminelle Milieu, z.B. Treffs von Straftätern, Hinweise auf von ihnen benutzte Kfz oder Mobiltelefone. Dadurch wird die Begehung von strafbaren Handlungen **vermutet**.

"Dienstlich wurde in Erfahrung gebracht, ..."
BVerwGE 89, 14

5.1.2 Durch das Gericht Person ist **Zeuge** in einem Strafverfahren. § 68 StPO

Person muss vor Gericht erscheinen
und zum Sachverhalt aussagen.

Die Identitätsunterlagen werden bei der
Staatsanwaltschaft aufbewahrt.
§ 68 III StPO

5.2 Zusicherung der Vertraulichkeit

5.2.1 Probleme

1. Person ist **Zeuge** in einem Strafverfahren.
2. Die Aussage der Person soll in der **Hauptverhandlung als Beweis** eingeführt und vom Gericht anerkannt werden.
3. Die Identität der Person soll geheim bleiben. Die Person soll **nicht** in der Hauptverhandlung **erscheinen**.
4. Die Prozessbeteiligten können die Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht überprüfen.

5.2.2 Lösung

Ausnahmen von der allgemeinen Zeugenpflicht
BVerfGE 49, 280 (284)

1. Zeugnisverweigerungsrechte.
§§ 52 - 53 a StPO
2. Auskunftsverweigerungsrecht.
§ 55 StPO
3. Verschwiegenheitspflicht.
§ 54 StPO
4. **Der Zeuge wird durch die oberste Landesbehörde der Polizei (IM) gesperrt.**
§ 96 StPO



Fortsetzung

5.2 Zusicherung der Vertraulichkeit

5.2.3 Voraussetzungen für die Sperrerklärung durch die oberste Landesbehörde der Polizei nach § 96 StPO. (Nur das IM ist befugt, BVerfGE 57, 250 [289])

1. Zusicherung der Vertraulichkeit durch den zuständigen Beamten.
(Ist durch Behördenverfügung geregelt.
In der Regel ein Beamter des h.D. der Kripo)
2. Schwerwiegende Straftat.

und

Ernsthafte Gefahr für Leib oder Leben des Zeugen.
BVerfGE 57, 250 [285], BGH NJW 1993, 1214

oder

Funktionsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden ist in Frage gestellt.
BVerfGE 57, 250 [282], BGH NStZ 1995, 604

3. Absprache mit der Staatsanwaltschaft.
Sie entscheidet, ob sie dieses Beweismittel in das Strafverfahren einbringen will.

Hierbei handelt es sich um eine »**negative Auswahlmöglichkeit, nicht aber um ein positives Bestimmungsrecht**«.

Die Anordnungsbefugnis liegt allein bei der Polizei.
BGH NStZ 1995, 604, BGHSt 41, 36



Fortsetzung

5.2 Zusicherung der Vertraulichkeit

5.2.4 Folgen nach der Sperrerklärung

1. Die Identität ist und bleibt nur der Polizei bekannt.
Die Identitätsunterlagen bleiben bei der Polizei.
2. Alle Identitätshinweise in der Akte sind zu tilgen.
3. Quellenvernehmung.
Vernehmung der V - Person / des Informanten
/ des VE ohne Identitätsangabe.
"Vertraulich wurde in Erfahrung gebracht, ..."

5.3 Prüfschema

Zusicherung der Vertraulichkeit

1. Schwerwiegende Straftat?
2. Funktionsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden in Frage gestellt?
Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes?
Weitere schwerwiegende Straftaten aufdecken?

Oder

Ernsthafte Gefahr für Leib oder Leben des Zeugen?
Aufklärung/Beweisführung anders nicht möglich?
Audiovisuelle Vernehmung mindert die Gefahr nicht? (siehe Ziffer 7)
Zeugenschutz?

3. Beweisführung
Zeuge vom Hörensagen? (Minderer Beweiswert)

Oder

Audiovisuelle Vernehmung? (Höherer Beweiswert)

4. Absprache mit der Staatsanwaltschaft.
Will sie dieses Beweismittel einbringen?
5. Zuständiger Kripo-Beamter?
Wird das IM den Argumenten seiner Entscheidung folgen?

6 Zeuge vom Hörensagen

Der **Vernehmungsbeamte** bringt als »Zeuge vom Hörensagen« die Aussage in das Hauptverfahren ein. BGHSt 33, 178

Damit vermittelt er dem Gericht ursprünglich fremdes Wissen, jetzt als sein eigenes. BGHSt 13, 1, [4]; 6, 209 ff.

Minderer Beweiswert. BGH NStZ 2000, 265

oder

7 **Audiovisuelle Vernehmung**, § 247a StPO

Das Gericht kann Maßnahmen zum Schutz des Zeugen anordnen. Deren Notwendigkeit muss die Polizei nachvollziehbar begründen:

- Vernehmung des Zeugen an einem geheim gehaltenen Ort
- Verweigerung von Angaben zur Person und Identität
- Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer
- Ausschluss der Öffentlichkeit
- Optische und akustische Verfremdung von Bild und Ton
- Keine Bild- und Tonaufzeichnung
- Befragung des Zeugen in Anwesenheit seines Führungsbeamten am Vernehmungsort
- Keine Zulassung von Fragen zu kriminaltaktischen Vorgehensweisen
- Verpflichtung der bei der Durchführung der Bild- und Tonübertragung bzw. zur akustischen Verfremdung eingesetzten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz

(VGH Kassel, NJW 2014, 240)

Höherer Beweiswert.

BGH NStZ, 2003, 274, §§ 68 III und 247 a StPO

Die **technische Durchführung** hat das Justizministerium bereit zustellen. BGH, NJW 2007, 1475

8 Gerichtliche Ermittlungspflicht

Das Gericht ist nicht an die Sperrerklärung gebunden. Es ist **auch bei Sperrerklärung** verpflichtet, die Identität des Zeugen durch eigene Ermittlungen festzustellen, ihn vorzuladen und zu vernehmen.

§ 244 II StPO, BGH NJW 1993, 1214

9 Zeugenschutz

Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen vom 11.12.2001.

»**Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz**«

BGBI. 2001, Nr. 67, Seite 3510

- **Anlass**
Bekämpfung von
 - Schwerer Kriminalität
 - Terroristischer Kriminalität
 - Organisierter Kriminalität

- **Ziel**
Der Zeugenbeweis und die Aussagebereitschaft vor Gericht sollen erhalten bleiben.

- **Maßnahmen**
Verhinderung von unerlaubter psychischer und/oder physischer Einwirkung auf Zeugen.

- **Zielgruppe**
Zeugen
Mitbeschuldigte
Angehörige / Nahestehende